

BGer 8C_212/2014 vom 4. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_212_2014

FR: TF 8C_212/2014 du 4 juin 2014

IT: TF 8C_212/2014 del 4 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; vgl. dazu BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 II 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente und die Rückerstattung der entsprechenden Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2012. Demgegenüber ist letztinstanzlich nicht mehr umstritten, dass ab 1. Mai 2007 bis 30. September 2009 Anspruch auf eine halbe Rente und für die diesen Zeitraum betreffenden Rentenzahlungen keine Rückerstattungspflicht besteht. Unangefochten bleibt andererseits auch die Rückerstattungspflicht für die Rentenbeträge aus der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. November 2010.

E. 3.1

Das kantonale Gericht legt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundsätze zutreffend dar. Dies betrifft namentlich die Pflicht zur Meldung von für den Leistungsanspruch wesentlichen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 77 IVV), den Zeitpunkt einer revisionsweisen Rentenherabsetzung oder -aufhebung bei einer Verletzung dieser Pflicht (Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV) sowie die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG) und die dabei zu beachtende Verwirkungsfrist (Abs. 2 Satz 1 und 2 ATSG; BGE 138 V 74 E. 4.1 S. 77 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Eine Rente der Invalidenversicherung kann (vom hier nicht interessierenden Tatbestand einer nachträglichen Änderung der Rechtslage abgesehen) gestützt auf Art. 17 Abs. 1

ATSG (Anpassung an geänderte tatsächliche Verhältnisse), Art. 53 Abs. 1 ATSG (prozessuale Revision) oder Art. 53 Abs. 2 ATSG (Wiedererwägung) - mit Wirkung ex nunc et pro futuro oder allenfalls ex tunc (Art. 88bis Abs. 2 IVV) - herabgesetzt oder aufgehoben werden (vgl. ULRICH MEYER, Die Abänderung formell rechtskräftiger Verfügungen in der Sozialversicherung, ZBl 1994 S. 337 ff., in: Ausgewählte Schriften, 2013, S. 117 ff.). In einem konkreten Fall sind somit allenfalls alle drei Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen (SVR 2012 IV Nr. 36 S. 140, 9C_896/2011 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil 9C_409/2013 vom 20. September 2013 E. 2.2.2).

E. 4.1

Gemäss der unbestritten gebliebenen Zusammenfassung der Vorinstanz fiel der letzte Arbeitstag des Versicherten als Einkäufer bei der B._____ AG auf den 31. Mai 2006. Ab 1. Juli 2006 war er mit einem Pensum von 50 % in der Trainerausbildung des Fussballverbandes D._____ angestellt. Zusätzlich arbeitete er ab 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2009 beim FC E._____ und ab 1. Juli 2009 beim FC F._____ als Fussballtrainer. Die erzielten Löhne aus diesen Tätigkeiten beliefen sich auf insgesamt Fr. 61'356.- im Jahr 2007, Fr. 71'746.- im Jahr 2008 und Fr. 99'142.- im Jahr 2009.

Das kantonale Gericht ging sowohl in Bezug auf den Antritt der Stelle in der Trainerausbildung, als auch bezüglich der einzelnen Verdiensterhöhungen von wesentlichen Veränderungen in den für den Rentenanspruch relevanten Tatsachen aus, welche eine Meldepflicht im Sinne von Art. 31 ATSG und Art. 77 IVV begründeten. Es errechnete in Anwendung von Art. 31 Abs. 2 IVG (in Kraft vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011) einen Invaliditätsgrad von 35 % ab 1. Juli 2009 und stellte fest, die Rente sei unter Beachtung der Dreimonatsfrist gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV auf den 1. Oktober 2009 aufzuheben. Grundlage für die rückwirkende Rentenanpassung sei eine Revision im Sinne von Art. 17 ATSG, wie sie mit dem ersten Vorbescheid vom 18. April 2011 von der IV-Stelle vorgenommen worden sei. Massgebend sei in diesem Zusammenhang die Erhöhung des Einkommens ab 1. Juli 2009. Diesbezüglich liege (ebenfalls) eine Meldepflichtverletzung vor, weshalb Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV eine rückwirkende Anpassung zulasse. Die Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG sei durch Erlass des Vorbescheides vom 18. April 2011 gewahrt, auch wenn dieser in der Folge aufgehoben und ersetzt worden sei. Eine Verwirkung scheitere aber vorliegend auch an der in Art. 25 Abs. 2 ATSG vorbehaltenen strafrechtlichen Verjährungsfrist. In Abweichung zur Verfügung vom 30. Mai 2012 habe der Versicherte folglich die in den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Mai 2012 fallenden Rentenbeträge im Gesamtbetrag von Fr. 51'548.- zurückzuerstatten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verzichtet letztinstanzlich auf Einwände gegen die rückwirkende Rentenaufhebung. Er rügt weder die vorinstanzliche Annahme einer Meldepflichtverletzung hinsichtlich der Verdiensterhöhung auf 1. Juli 2009 noch die Rentenaufhebung per 1. Oktober 2009 im Hinblick auf den neu berechneten Invaliditätsgrad von 35 %. Er bestreitet einzig noch eine Rückerstattungspflicht in Bezug auf die für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2012 - eventualiter für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Mai 2012 - empfangenen Rentenzahlungen. Zur Begründung führt er aus, rechtsprechungsgemäss könne eine ordnungsgemässe Meldung

für die Zeit des nachfolgenden Leistungsbezuges nicht irrelevant sein. In casu habe er die IV-Stelle mit Schreiben vom 5. November 2010 über seine Nebenerwerbstätigkeiten und die damit erzielten Einkünfte ausdrücklich in Kenntnis gesetzt. Deshalb entfallt die Kausalität der vorangegangenen Meldepflichtverletzung für den unrechtmässigen Leistungsbezug ab dem der verspäteten Meldung folgenden Monat, mithin ab Dezember 2010. Selbst wenn im Brief vom 5. November 2010 noch keine gehörige Meldung erblickt werden sollte, müsste die IV-Stelle immerhin darauf behaftet werden, dass ihr die Nebenerwerbseinkommen spätestens bei Erlass des Vorbescheids vom 18. April 2011 bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein müssen, weshalb - eventualiter - eine Rückzahlungspflicht für die Periode zwischen 1. April 2011 und 31. Mai 2012 nicht in Frage komme.

E. 4.2.1

In der letztinstanzlichen Beschwerde wird zutreffend darauf hingewiesen, dass Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV für die rückwirkende Aufhebung oder Herabsetzung von Renten eine Kausalität zwischen der Meldepflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden (unrichtige Ausrichtung der Rentenleistung) voraussetzt (BGE 118 V 214 E. 3b S. 221; Urteil 9C_454/2012 vom 18. März 2013 E. 7.3, nicht publ. in: BGE 139 V 106 , aber in: SVR 2013 IV Nr. 24 S. 66), womit die nach Eingang der verspäteten Meldung bezogenen Renten grundsätzlich nicht mehr rückerstattungspflichtig sind (BGE 119 V 431 E. 4a S. 435 mit Hinweis).

E. 4.2.2

Der Versicherte stellt den Kausalzusammenhang für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. November 2010 nicht in Frage, ist aber unter Berufung auf die zitierte Rechtsprechung (E. 4.2.1 hiervor) der Ansicht, die Weiterausrichtung der Rente durch die IV-Stelle nach Kenntnisnahme seines Schreibens vom 5. November 2010 könne nicht mehr auf die Meldepflichtverletzung zurückgeführt werden, weshalb eine Rückzahlungspflicht für die Zeit ab 1. Dezember 2010 ausscheide. Bei dieser Argumentation übersieht er allerdings, dass er mit seiner Meldung vom 5. November 2010 den Kausalzusammenhang nicht unterbrochen hatte. Es ist einzuräumen, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen konstatiert, er sei der Meldepflicht "frühestens" mit diesem Brief nachgekommen. Sie gibt aber andernorts klar zu erkennen, dass das Schreiben (nur) Anhaltspunkte lieferte, welche Anlass zu weiteren Abklärungen boten. Diese Feststellung ist nicht offensichtlich unrichtig. Denn die - unvollständige - Meldung vom 5. Dezember 2010 allein vermochte die IV-Stelle nicht in die Lage zu versetzen, den zumindest ab 1. Oktober 2009 fehlenden Rentenanspruch zu erkennen und somit mit einer sofortigen Einstellung der Rentenzahlungen zu reagieren. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Versicherte im Rahmen der dem Schreiben vom 5. November 2010 folgenden Vorbescheidverfahren auf den Standpunkt stellte, er sei schon vor Eintritt der Invalidität - seit dem Jahr 1989 - neben seinem 100%igen Haupterwerb einem Nebenerwerb als Fussballtrainer nachgegangen, weshalb der daraus resultierende Verdienst zum Valideneinkommen zu zählen sei; unter anderem deswegen bleibe es auch unter Anrechnung der in den letzten Jahren erzielten Verdienste (beim Invalideneinkommen) unverändert bei einer halben Rente. Sein Einwand gegen eine Einstellung der Invalidenrente war - bei unvollständiger Aktenkenntnis - durchaus nachvollziehbar. Die Weiterausrichtung der Rente bis kurz nach Erlass der Verfügung vom 28. März 2012 kann daher nicht als Zugeständnis der Verwaltung interpretiert werden, die Rente trotz der im November 2010 bekannt gewordenen

veränderten Verhältnisse in finanzieller Hinsicht weiterhin in bisherigem Umfang auszurichten. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sie die Rentenzahlungen solange nicht einstellen wollte, als die gewichtigen Einwände des Beschwerdeführers nicht entkräftet waren. Der Beschwerdeführer bestritt im Übrigen auch noch im Verfahren vor dem kantonalen Gericht, dass sich die nicht gemeldeten Veränderungen auf den Rentenanspruch ausgewirkt hätten. Stattdessen ging er unverändert davon aus, dass ab 1. Juli 2006 ein wesentlich höheres Valideneinkommen angenommen werden müsse, was dazu führe, dass ihm materiell auch unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Einkommens weiterhin eine halbe Rente zustehe. Die Vorinstanz entkräftete diese Argumentation mit dem Hinweis, er habe seine Nebenerwerbstätigkeit als Fussballtrainer und -funktionär erst am 1. Juli 2006, also nach dem letzten (tatsächlichen) Arbeitstag bei der B. _____ AG am 31. Mai 2006, aufgenommen. Die Haupterwerbs- und die Nebenerwerbstätigkeiten seien also faktisch nie parallel zueinander ausgeübt worden. Aus dem Umstand, dass er nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Fussballfunktionär tätig geworden sei, lasse sich nicht ableiten, er hätte dies auch im Gesundheitsfall, neben der Hauptbeschäftigung getan. Die Voraussetzungen, unter welchen die Tätigkeit mit den gesundheitlichen Einschränkungen Rückschlüsse auf die beruflichen Aktivitäten im Gesundheitsfall zulasse, seien hier nicht erfüllt. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, erst der Wegfall der früheren Haupterwerbstätigkeit habe es dem Beschwerdeführer ermöglicht, seine Erwerbstätigkeit als Fussballfunktionär und -trainer auf das spätere Ausmass, welches ab 1. Juli 2006 einem 50%-Pensum und jedenfalls ab 1. Juli 2009 einem Vollzeitpensum entsprochen habe, auszubauen. Gegen diese Einschätzung erhebt der Beschwerdeführer letztinstanzlich keine Einwände mehr. Da die Verwaltung im Nachgang zur Meldung vom 5. November 2010 unmissverständlich zu erkennen gab, dass sie nicht gewillt war, die bisherige Rente trotz veränderter Verhältnisse weiterhin auszurichten (im Gegensatz zum Sachverhalt, wie er BGE 119 V 431 E. 4b S. 435 zugrunde lag), ist der - implizite - Schluss des kantonalen Gerichts auf einen über November 2010 hinaus bestehenden Kausalzusammenhang zwischen Meldepflichtverletzung und Schaden im Rahmen der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1 hiavor) nicht zu beanstanden.

E. 4.2.3

Folgte man im Übrigen der Betrachtungsweise des Beschwerdeführers, wäre die Verwaltung gezwungen, bei jedem Verdacht auf eine anspruchgefährdende Veränderung die Rentenzahlungen unverzüglich einzustellen, was sich weder aus der Sicht der versicherten Personen noch aus dem Blickwinkel des Versicherungsträgers als sinnvoll erweisen dürfte.

E. 4.3

Zusammenfassend ist daran zu erinnern, dass die unrichtige Ausrichtung der Leistung im Sinne von Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV unbestrittenermassen auf die Verletzung der dem Beschwerdeführer zumutbaren Meldepflicht gemäss Art. 77 IVV zurückzuführen war. Für die Zeit nach der Meldung vom 5. November 2010, welche die Kausalität nicht zu unterbrechen vermochte, kann nichts anderes gelten. Der kantonalgerichtliche Entscheid hält damit einer bundesgerichtlichen Überprüfung unter allen Aspekten stand, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 6

Entsprechend dem Prozessausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.